

Ordnung für die Praxisphase(n) In der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover (Praxisphasenordnung; PraO)

Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover Nr. 03/2005 vom 02.09.2005 in der 1. geänderten Fassung vom 19.11.2012
veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 06/2012 vom 13.12.2012

§ 1 Geltungsbereich

Diese "Ordnung für die Praxisphase(n) (PraO)" gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover.

§ 2 Ziele der Praxisphase(n)

- (1) Die Praxisphase(n) soll/sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Sie ist/sind ein wesentlicher Bestandteil des Hochschulstudiums und orientiert/orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphase(n) hat/haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphase(n) soll/sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des Studiums in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisherig vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphase(n) ist/sind Bestandteil des zweiten Studienabschnittes. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst ohne Inanspruchnahme von Urlaub einen Zeitraum von mindestens 10 Wochen plus Präsentation (18 Credits). In der Regel wird die vorgeschriebene Zeit als **eine** zusammenhängende **Praxisphase** im 7. Regelstudiensemester abgeleistet. Zur Studienzeitverkürzung kann **alternativ** der vorgeschriebene Aufenthalt in der Praxisstelle in **zwei Praxisphasen** in der vorlesungsfreien Zeit aufgeteilt werden. Die erste Praxisphase darf einen Zeitraum von 6 Wochen nicht überschreiten. Für die beiden Praxisphasen sind die vorlesungsfreien Zeiten vorgesehen, jedoch nicht vor dem 4. Semester. Bevor die zweite Praxisphase beginnt, müssen alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden sein. In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase(n) möglich.
- (2) Die Praxisphase(n) wird/werden in der Regel in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. Sofern nicht genügend Praktikumsstellen zur Verfügung stehen, kann/können die Praxisphase(n) auch an einer Hochschuleinrichtung möglichst im Rahmen eines Forschungs- oder Entwicklungsprojektes absolviert werden. Die Studierenden werden von einer Professorin oder einem Professor und einer Betreuungsperson in der Praxisstelle betreut, wobei diese in der Regel mindestens eine dem Hochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.

- (3) Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase(n) ist nach der Prüfungsordnung (PO) für alle Studiengänge Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.
- (4) Während der Praxisphase(n) bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, die Rückmeldefristen zu beachten.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studentin oder Student und einer betreuenden Professorin oder einem betreuenden Professor werden die Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studentin oder des Studenten beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie ggf. die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 5

Zulassung zu der/den Praxisphase(n) und Betreuung

- (1) Die Studentin oder der Student meldet sich schriftlich zu der/den Praxisphase(n) an.
- (2) Die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten der Praxisphase(n) seitens der Hochschule übernimmt eine Professorin oder ein Professor der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik. Die Betreuung kann auch von einer Professorin oder einem Professoren übernommen werden, dessen Fakultät maßgeblich an dem Studiengang der Studentin oder des Studenten beteiligt ist. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor tritt bei Bedarf mit der Praxisstelle in Verbindung und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studentin oder den Studenten sowie der Betreuungsperson in der Praxisstelle. Die oder der Studierende soll der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor die Aufgabenstellung vorlegen. Die Betreuung kann vor Ort oder in der Hochschule erfolgen.

§ 6

Anerkennung der Praxisphase(n)

- (1) Die gesamte Praxisphase (10 Wochen) wird mit „bestanden“ (18 Credits) oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Bewertung der Praxisphase(n) erfolgt
 - unter Berücksichtigung des von der Praxisstelle abgegebenen Tätigkeitsnachweises (Anlage) über Dauer und Inhalt der Praxisphase(n) und
 - auf der Grundlage des von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Berichts, der in der Regel von der Praxisstelle gegenzuzeichnen ist und
 - aufgrund einer Darstellung der Arbeit und der Vermittlung der Ergebnisse mit mündlichem Vortrag mit anschließender Diskussion und
 - aufgrund der Beurteilung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors.

Der Praxisphasenbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann und soll dazu beitragen, die in der/den Praxisphase(n) erworbenen Erfahrungen für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen.

Der Bericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten umfasst insbesondere

- eine Beschreibung der Praxisstelle,
- eine Beschreibung der während der Praxisphase(n) wahrgenommenen Aufgaben und deren Ergebnisse.

Im mündlichen Vortrag berichtet jede Studentin oder jeder Student ca. 15 min über ihre oder seine Arbeit und Erfahrungen. Die Gestaltung und terminliche Einplanung obliegt der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor (z.B. im Rahmen ihrer oder seiner Vorlesung oder einer gesonderten Veranstaltung in der Hochschule oder in der Praxisstelle).

- (3) Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die betreuende Professorin oder der betreuende Professor.
- (4) Wird die gesamte Praxisphase zunächst als „nicht bestanden“ bewertet, legt der Prüfungsausschuss fest, ob die gesamte Praxisphase wiederholt werden muss bzw. welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 7

Vertrag über die Praxisphase(n)

Vor Beginn der Praxisphase(n) schließen die Studentin oder der Student und die Praxisstelle einen Vertrag ab. In der Regel findet der Mustervertrag der Hochschule Hannover (Anlage) Verwendung. Eine Vertragsausfertigung erhält die betreuende Professorin oder der betreuende Professor.

- (1) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studentin oder des Studenten,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studentin oder den Studenten,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studentin oder des Studenten,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule,

§ 8

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase(n) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors.

§ 9

Übergangsregelung

Die Ordnung gilt für alle immatrikulierten Bachelor-Studierenden mit Ausnahme des 6-semesterigen Bachelor-Studiengangs Technische Redaktion.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Praxisphasenordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

1. Änderung

Genehmigung Präsidium: 19.11.2012

Verkündungsblatt Nr.: 6/2012 vom 13.12.2012

Zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher)

nachfolgend Praxisstelle genannt,

und

Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

wohnhaft

Student(in) an der Hochschule Hannover

im Studiengang _____

Der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik

nachfolgend Student(in) genannt, wird folgender

Vertrag über eine Praxisphase

geschlossen:

§ 1

Allgemeines

An der Hochschule Hannover, Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik, werden Praxisphasen durchgeführt. Die dafür geltende Praxisphasenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
1. dem Studenten/der Studentin in der Zeit
vom _____ bis _____
(mind. 10 Wochen ohne Urlaub/mit Urlaub entsprechend länger.)
eine dem Rahmenausbildungsplan über die Praxisphase entsprechende Tätigkeit zu übertragen. Es ist ihm/ihr zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten (Ausfallzeiten) nachzuholen,
 2. eine/n Betreuer/in gemäß § 3 der Praxisphasenordnung einzusetzen,
 3. den Studenten/die Studentin für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie für ausstehende Wiederholungen von Fachprüfungen freizustellen,
 4. dem/der betreuenden Hochschullehrer/in der Hochschule die Betreuung des Studenten/der Studentin am Praxisphasenplatz zu ermöglichen,
 5. dem Studenten/der Studentin einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen sowie dem Studenten/der Studentin auf dessen/deren Wunsch ein Zeugnis auszuhändigen.
- (2) Der Student/die Studentin ist verpflichtet, sich dem Zweck der Praxisphase entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die ihm/ihr im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den im Rahmen der Praxisphase erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3

Kostenerstattungs- und Aufwandsentschädigung

§ 4

Ausbildungsbetreuer/in

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn _____ Tel.: _____
als Betreuer/in für den Studenten/die Studentin während der Ableistung der Praxisphase.
Diese/r Betreuer/in ist zugleich Gesprächspartner/in des Studenten/der Studentin sowie
des/der fachlich betreuenden Hochschullehrers/in _____
in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5

Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten/der Studentin
ein Erholungsurlaub von Tagen zu.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Rechtsgrundlage während der Ableistung der Praxisphase ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VII.
- (2) Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studenten kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

§ 7

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. ohne Angabe von Gründen innerhalb von 3 Wochen,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Studien- oder Praxiszieles jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, nach vorheriger Anhörung der in § 4 genannten Betreuer.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält der Studierende, eine der betreuende Hochschullehrer.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

Praxisstelle:

Student(in):

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

(Unterschrift)